Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0046

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	29.10.2014			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	12.11.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.11.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	24.11.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.12.2014			

Änderung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

„Die erste Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen wird erlassen."

Stralsund,

	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen wurde durch den Kreistag am 3. September 2012 erlassen. Seit dem haben sich gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Personalschlüssels für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergeben. In der Folge ist die Anpassung der Satzung im § 3 in den Absätzen 3, 6 und 8 erforderlich.
Diese sind in der Änderungssatzung in den Punkten 1 bis 3 dargestellt.

Die intensive Hortbetreuung ist kein pflichtiges Leistungsangebot gemäß KiföG M-V, daher gibt es im Gesetz auch keinen festgelegten Personalschlüssel für die intensive Hortbetreuung.
In der Satzung ist hinsichtlich der intensiven Hortbetreuung in § 3 Absatz 9 eine Regelung zum Personalschlüssel und dem Verfahren enthalten.
Die Mittel für die intensive Hortbetreuung in Höhe von 630.500 Euro werden aus den allgemeinen Landesmitteln sowie dem entsprechenden Kreisanteil finanziert. Eine Erhöhung der Landesmittel für die intensive Hortbetreuung würde dazu führen, dass der Landesanteil pro Platz in der allgemeinen Kindertagesförderung sinkt und somit wären die Gemeinden und Eltern in allen Betreuungsformen stärker belastet.
In mehreren Beratungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (sowohl der Arbeitsgruppe der Kleinen Liga als auch der AG 78) wird die Streichung aus der Satzung befürwortet.
Mit der Streichung des § 3 Absatz 9 (in der Änderungssatzung dargestellt im Punkt 4) wird dem Jugendhilfeausschuss ermöglicht, im Rahmen der Weiterleitung der allgemeinen Landesmittel die intensive Hortbetreuung für einen mittelfristigen Zeitraum an Schwerpunktstandorten gezielt durchzuführen und damit effektiver im Interesse der förderungsbedürftigen Kinder und deren Familien zu gestalten.
Entsprechend der Meldung unserer Hortträger führt die stetig steigende Anzahl zu immer geringeren Zuweisungen je Träger.

Anlagen:

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Lesefassung der Satzung nach der Änderung

Anlage 3 Gegenüberstellung der Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	

Bemerkungen:
Durch die Änderung der Satzung ergeben sich für den Landkreis Vorpommern-Rügen keine über die Regelungen des KiföG M-V hinausgehenden Kosten.